

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 55 (1904)
Heft: 7

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bodenfeuchtigkeit das Nadelholz nicht aufkommen ließ. Die Weißtanne ist infolge Insolation und Frost gegenüber der Kottanne sehr im Rückstand. Ein Schutzbestand aus Laubholz hätte hier gute Dienste geleistet. Es wurden vom Staat 10,300 m Gräben angelegt. Bei Roches machte man 2850 m Wallpflanzungen, die aber gar nicht besser anshlugen, als gewöhnliche Pflanzungen, im Gegenteil.

Die Gemeinden ihrerseits kultivierten Weißerlen und kanadische Pappeln. Da erstere zu Hochwald nicht geeignet sind, so bilden sie Übergangsbestände, die den Boden für Eichen, Eschen und Nadelhölzer vorbereiten und diesen als Schutz- und Treibholz dienen.

In den Erlenpflanzungen bei Villeneuve aus dem Jahr 1893 erscheinen vielversprechende Eichen, Eschen, nebst einigen Tannen, die bei geeigneter Behandlung zu schönen Schutzbeständen heranwachsen werden.

Die 68 $\frac{1}{2}$ ha wurden mit 491,500 Setzlingen bepflanzt, nämlich 48 % Fichten, 18 % Tannen, 1,8 % Weymoutskiefern, 24 % Weißerlen, 4,5 % Eichen, 0,3 % Eschen, 1,4 % Kanada-Pappeln und 2 % Weiden. Die Kosten betrugen Fr. 88,207, woran der Staat Fr. 22,051 und der Bund Fr. 28,943 leisteten. Den Grundbesitzern, Staat und Gemeinden blieben Fr. 37,212 zu decken.

Die Pflanzung darf als im allgemeinen gelungen bezeichnet werden. Wo Nadelholz in feuchtes Terrain gebracht wurde, trat Mißerfolg ein, der vielen Nachbesserungen rief. Anderwärts, so in Vers-Bey und Saviez, gedeihen die Kulturen prächtig.

Der Anlage droht bei dem reichlichen Graswuchs Brandgefahr. Am 31. Dezember 1899 verursachte eine Lokomotive durch Funkenwurf einen Waldbrand.

Die drei Nadelholzstreifen des Staates waren besonders gefährdet. Man mußte anfangs Jahr für Jahr 29 ha mähen. Der Ertrag deckte die Kosten nicht immer. Heute ist der Schluß soweit hergestellt, daß das Mähen um die Hälfte reduziert werden konnte.

Mögen die jungen Bestände dereinst den Erwartungen entsprechen, die man bei Gründung der Anlage auf diese setzte. Dann wird die Nachwelt denen Dank wissen, die mit weitem Blick die Schutzstreifen der Rhone-Ebene ins Leben gerufen haben.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Triangulation IV. Ordnung. Das eidgenössische Departement des Innern hat am 24. Mai d. J. an die Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben erlassen:

„Gemäß Artikel 14 des Bundesgesetzes betreffend die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 sind die öffentlichen Waldungen nach bundesrätlicher Instruktion zu vermessen. Als Grundlage für diese Vermessungen ist die Triangulation IV. Ordnung, laut Instruktion für die Ausführung der schweiz. Forstriangulation vom 2. September 1903 durchzuführen, an welche Arbeit der Bund laut Artikel 42, Ziffer 1, genannten Gesetzes einen Beitrag von Fr. 25 per Punkt IV. Ordnung leistet.

„Um jeweilen schon bei Prüfung des, laut Artikel 4 obgenannter Instruktion von den Kantonen einzusendenden Negentwurfes beurteilen zu können, auf welche Punkte IV. Ordnung sich die Subvention des Bundes zu erstrecken habe, ist es notwendig, daß in die Siegfriedkarte mit dem Triangulationsnetz die zu vermessenden Waldungen eingetragen werden, wie dies übrigens bereits die Instruktion vorschreibt und zwar unter spezieller Bezeichnung der öffentlichen Waldungen, für deren Vermessung die fragliche Triangulation vorgenommen werden soll.

„Wir möchten Ihnen daher Veranlassung geben in Zukunft bei der Einsendung von Negentwürfen für Triangulationen VI. Ordnung, durch die betreffenden Geometer in den Karten mit den Negentwürfen gleichzeitig diejenigen öffentlichen Waldungen durch Farbe bezeichnen zu lassen, für deren Vermessungen die Triangulation IV. Ordnung zu dienen hat.“

Kantone.

Bern. Internationale Hundeausstellung. Vom 13. bis 15. August wird in Bern eine internationale Ausstellung von Hunden aller Rassen stattfinden, die große Dimensionen anzunehmen verspricht. Außer dem die Schau veranstaltenden Kynologischen Verein Berna wirken mit durch Arrangieren gediegener Spezial-Ausstellungen der Schweizer. Dachshundklub, der Schweizer. Klub für deutsche Schäferhunde, sowie der Schweizer. Schweißhundklub. Eine Reihe hervorragender Hundekenner des In- und Auslandes haben ihre Mitwirkung als Preisrichter zugesagt. Wie wir vernehmen, ist die Zahl der erfolgten Anmeldungen eine sehr beträchtliche und darf mit Sicherheit auf die Vorführung einer seltenen Auswahl erstklassiger Jagd- und Luxushunde gerechnet werden. Der Termin für die Anmeldungen läuft am 25. d. M. ab.

Nidwalden. (Korresp.) Zur Nachahmung empfohlen. Die Maiengemeinde der Korporation (Bürgergemeinde) Stans hat einstimmig beschlossen, das Holz nicht mehr, wie bisher, in Natura an die Nutzungsberechtigten abzugeben, sondern sämtliches Holz, sei es auf öffentlicher Steigerung, sei es auf dem Submissionswege, zu verkaufen und die Nutzungsberechtigten Korporationsbürger jährlich mit Geld abzufinden.

Dieser Beschluß der Korporation Stans, die überhaupt für die Pflege des Waldes und für Verbauung und Aufforstung von Lawenzügen sehr viel leistet, verdient alle Anerkennung, da sie hiermit das letzte Hindernis für eine intensive, auf der Höhe der Neuzeit stehenden Forstwirtschaft aus dem Wege geräumt hat. Die Holzabgabe auf dem Stocke ist in Nidwalden vor 8 Jahren in allen Korporationen, und zwar teilweise erst nach hartem Kampfe abgeschafft worden. Heute beschließt die Korporation Stans aus vollständig freien Stücken den Verkauf des Holzes und schon vor mehreren Jahren haben drei kleinere Korporationen den gleichen Schritt getan, so daß jetzt von den 13 nidwaldnischen Korporationen bereits 4 sämtliches Holz zum Verkaufe bringen. Nach kurzer Zeit werden sicher auch die andern Korporationen folgen. Solche Beispiele zeigen, wie ein bedeutender Fortschritt, nämlich die Einführung der Abgabe des Holzes in gerüstetem Zustande, andere wichtige Fortschritte zeitigt.

Die vielen Stadtbürgergemeinden der Schweiz, die es bis heute noch nicht über sich gebracht haben dem Bürgerknebel Valet zu sagen, mögen sich an dem einsichtsvollen Sinne dieser nidwaldnischen Gemeinden ein Beispiel nehmen. Wie lange aber wird es noch gehen, bis man endlich in jenen großen Kantonen, die gegen den Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum eidg. Forstpolizeigesetz Sturm gelaufen sind und doch immer vermeinen an der Spitze des Fortschrittes zu marschieren, so weit ist, wie im Unterwaldnerländchen?

Solothurn. Forstbeamtenwahlen. Anlässlich der Gesamterneuerungswahlen der Bezirksbehörden vom 12. Juni, wurden die ebenfalls der direkten Volkswahl unterstellten Bezirksforstbeamten für eine weitere Amtsdauer von 4 Jahren ehrenvoll bestätigt.

Ausland.

Deutschland. Die diesjährige Hauptversammlung des deutschen Forstvereins wird vom 12.—17. September in Eisenach abgehalten werden. Die Verhandlungen sollen am Vormittag des 13. und am 14. September stattfinden, während für den Nachmittag des 13. ein Besuch der Wartburg in Aussicht genommen ist. Die Hauptexkursion von 15. September führt in den Eisenacher-Forst, die Nachausflüge in den Ruhlaer- und Ilmenauer-Forst. — Des Verzeichnisses der Verhandlungsgegenstände sieht außer geschäftlichen Vorlagen namentlich die Behandlung der beiden Fragen vor: Welche neuern Forschungen und Beobachtungen liegen über die Bedeutung des Humus für den Wald vor? Nach welchen Grundsätzen soll bei der Besteuerung des Waldes verfahren werden?

Böhmen. Die höhere Forstlehranstalt zu Weißwasser, welche der böhmische Forstschulverein während beinahe einem halben Jahrhundert in jener Stadt erhalten hat, wird im August d. Jahres nach Reichstadt in Nordböhmen verlegt werden, einem Städtchen von 1800 Einwohnern, aus der Geschichte wohlbekannt durch den Titel, den Franz I. seinem Enkel, dem Sohne des großen Napoleon, als Herzog von Reichstadt verlieh.

Die dortige in kaiserlichem Privatbesitz befindliche Zuckerfabrik ist entsprechend umgebaut und der Schule für die Dauer von 60 Jahren unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden.

Gleichzeitig hat man ein für 72 Zöglinge berechnetes Studentenheim eingerichtet, in dem zu wohnen und sich zu beköstigen die Studierenden verpflichtet sind. Außer 120 Kronen Uniformierungstage bezahlen sie 120 Kronen Schulgeld und 640 Kronen für Pension.

Näheres über die Anstalt findet sich in einem kürzlich vom Direktor derselben, Hrn. Forstrat St. Schmid veröffentlichten, mit Plan und Ansicht des Anstaltsgebäudes ausgestatteten Schriftchen.



Bücheranzeigen.

Neue literarische Erscheinungen.

Untersuchungen im Buchenhochwalde über Wachstumsgang und Massenertrag.

Nach den Aufnahmen der Herzoglich Braunschweigischen forstlichen Versuchsanstalt bearbeitet von Dr. F. Grundner, Herzoglich Braunschweigischem Rammerrate und Vorstande der Herzoglich forstlichen Versuchsanstalt. Mit 2 lithographierten Tafeln. Berlin. Verlag von Julius Springer. 1904. V u. 136 S. 8°. Preis brosch. M. 3.

Sechster Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Bauernverbandes und des schweizer. Bauernsekretariates. 1903. Bern. Druck und Verlag von R. J. Wyß, 1904. 43 S. 8°.

Dott. *Lodovico Piccioli*, Capo del Distretto forestale di Siena. **I Caratteri per distinguere il Legno delle Conifere.** Estratto dalla Rivista „Il Legno,“ Anno III, Num. 7, 8 e 9. Milano. Stabilimento Lito-Tipografico G. Abbiati. 1904. 15 p. in-8°.

Forestry. Ninth Annual Report of the Chief Fire Warden of Minnesota. For the Year 1903. St. Paul, Minn.: Printed by the Pioneer Press Company. 1904. 132 p. in-8°.

* * *

Massregeln zur Verhütung von Waldbränden, von Dr. M. Rienitz, Königl. Forstmeister, Lehrer der Forstwissenschaft an der Forstakademie Eberswalde. Mit Textfiguren. Berlin. Verlag von Julius Springer. 1904. 71 S. 8°. Preis brosch. M. —. 50.